

An den
Bürgermeister
Der Stadt Grevenbroich

25.11.2023

**Beschlussvorlage Nr. 488/2023
Sitzung Stadtrat vom 02.11.23, Tagesordnungspunkt 8.3.1
Ankündigung und Einleitung eines Bürgerbegehrens
gemäß § 26 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Krützen,

gemäß nunmehr veröffentlichter **Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 02.11.23 vom 21.11.23** hat der Stadtrat in Umsetzung der im Betreff benannten Beschlussvorlage unter dem **Tagesordnungspunkten 8.3.1.1** unter Ablehnung des Alternativantrages der CDU-Fraktion gemäß Tagesordnungspunkt 8.3.1.2 mehrheitlich beschlossen:

„1.

Der Rat beschließt in Ergänzung der Vorlage 516/2022/2 zur perspektivischen Unterbringung von Flüchtlingen nachfolgend aufgelistete Standorte mit den entsprechend vorgesehenen Kapazitäten:
- „Am Steelchen“ in Frimmersdorf: 120 Personen
- „In der Dell“ in Hemmerden: 120 Personen

2.

Der Rat beschließt hinsichtlich der Errichtung einer zentralen Unterbringungseinheit des Landes (ZUE) im Bereich des „Lange-Walker-Geländes“ in Wevelinghoven zunächst eine Bürgerversammlung unter Mitwirkung des Landes NRW durchzuführen und erst danach darüber zu entscheiden.

3.

Sollte sich der Rat im Anschluss an die Bürgerversammlung gegen die Errichtung einer ZUE entscheiden und sollten die Voraussetzungen zur Errichtung einer ZUE abschließend nicht gegeben sein, beschließt der Rat bereits jetzt alternativ die Errichtung einer städtischen Unterkunft für geflüchtete Menschen im Bereich des „Lange-Walker-Geländes“ für 320 Personen.“

(vgl. Beschlussvorlage Nr. 488/2023 für die Sitzung vom 02.11.23)

Dieser Beschluss soll durch ein **Bürgerbegehren gemäß § 26 GO NRW** den Bürgern der Stadt Grevenbroich zur Überprüfung gestellt werden.

Hierzu kündigen wir daher gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 GO NRW die Einleitung dieses Bürgerbegehrens an.

Auf der Grundlage der aktuellen Beschlussfassung soll dieses Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 7 S. 1 GO NRW folgende Fragestellung beantworten:

Der in der Stadtratssitzung vom 02.11.23 zum Tagesordnungspunkt 8.3.1.1 „Standorte für die Unterbringung geflüchteter Menschen (Ergänzung zur Vorlage 462/2023) gefasste Ratsbeschluss mit dem Ziel, Unterkünfte für Geflüchtete in den Stadtteilen Frimmersdorf, Hemmerden und Wevelinghoven/Kapellen zu schaffen, wird aufgehoben.

Stattdessen soll die Stadtverwaltung beauftragt werden, die Möglichkeiten zu prüfen und je nach Feststellung die Möglichkeit zu schaffen, Geflüchtete auf dem gesamten Stadtgebiet von Grevenbroich ausschließlich dezentral unterzubringen und dies hierzu für eine erneute Beschlussfassung durch den Stadtrat vorzubereiten.

GRÜNDE:

A.

Die – grundsätzliche - rechtliche und moralische Verpflichtung, Geflüchtete in Umsetzung des 16a GG sowie der hierzu erlassenen Gesetze und Rechtsvorschriften für die Durchführung des Asylverfahrens unterzubringen, steht nicht in Frage.

B.

Das angekündigte Bürgerbegehren richtet sich **allein** gegen die **beschlossene Art und Weise der Unterbringung** in Form von Massen- und Sammelunterkünften bzw. auch in Form einer zentralen Unterbringungseinheit des Landes (ZUE). Dies insbesondere, soweit diese Unterkünfte in unmittelbarer Anbindung zur Wohnbebauung geplant sind.

Im Einzelnen werden folgende Bedenken angeführt:

1.

Sammel- und Massenunterkünfte sind erkennbar ungeeignet, Menschen zu Wohnzwecken unterzubringen, wenn sie weder eine Bleibeperspektive haben oder völlig unklar ist, dass sie kurzfristig eine eigene Wohnung zugeteilt bekommen.

Die vorgesehene Unterbringung von geflüchteten Menschen in Massen- und Sammelunterkünften hat sich in der Vergangenheit vielfach als sehr problematisch und vor allem auch für die geflüchteten Menschen als sehr belastend dargestellt. Diese Probleme führen zu einer Verunsicherung der angrenzenden Wohnbevölkerung und zu weiteren Konflikten.

a)

Zuletzt hat der **Flüchtlingsrat** unseres Bundeslandes NRW die Art und Weise der Unterbringung geflüchteter Menschen am **15.11.23** deutlich kritisiert. Die Geschäftsführerin des NRW-Flüchtlingsrates, Birgit Naujoks, wird mit dem Fazit zitiert: **„Es macht Menschen kaputt.“** Diese Kritik konnte der Stadtrat bei

seiner Beschlussfassung am 02.11.2023 nicht berücksichtigen. Damit hat er sich auch nicht auseinandergesetzt.

Bereits durch Krieg, Flucht und Vertreibung traumatisierte Menschen werden durch diese Art der Unterbringung „retraumatisiert“. Die Unterbringung von geflüchteten Menschen in solchen Massenunterkünften muss daher auch auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen als überholt und konfliktbegründet betrachtet werden.

b)

Solche Konflikte können, weil psychisch angelegt, auch nicht von Sicherheitskräften dauerhaft unterbunden werden – der verstärkte Einsatz von Polizei und Ordnungskräften hat sich in der Vergangenheit vielmehr ebenfalls zusätzlich als retraumatisierend zu Lasten der geflüchteten Menschen ausgewirkt und kann daher nicht, wie in der Diskussion um die hier in Rede stehenden Unterbringungsmöglichkeiten angeführt, ernsthaft als Lösungsansatz herangezogen werden.

c)

Die in der Vorziffer auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung vorgebrachten Erfahrungen mit geflüchteten Menschen in Massen- und Sammelunterkünften sind spätestens seit 2015 bekannt. Sie führt dazu, dass vielerorts auch die nur kurzfristige Unterbringung von Menschen in solchen Unterkünften abgelehnt (aktuell zum Beispiel Gummersbach) oder auf höchstens 80 Menschen begrenzt wird (aktuell in Berlin).

e)

Die sich aus der Art der Unterbringung ergebenden Konflikte werden nicht nur innerhalb solcher Unterkünfte ausgetragen werden, sondern verlagern sich auch auf das Umfeld dieser Unterkünfte. Infolge dessen kommt es zu einer massiven Verunsicherung der angrenzenden Wohnbevölkerung. Geflüchteten Menschen fehlt es zumeist schon an Sprachkenntnissen, um sich der schon vorhandenen Wohnbevölkerung verständlich machen zu können, so dass es notgedrungen auch zu erheblichen Missverständnissen kommen kann. Auch das weiß man spätestens seit 2015.

Der mit diesem Bürgerbegehren zur Überprüfung gestellte Ratsbeschluss vom 02.11.2023 verkennt Erfahrungen, die man seit 2015 mit diesen Unterkünften hat. Er ist verlagert das Konfliktrisiko ausschließlich auf Geflüchtete und Nachbarn dieser Unterkünfte.

2.

Die für die Konfliktvermeidung erforderlichen Fachkräfte sind nicht vorhanden und stehen auch kurzfristig nicht zur Verfügung.

Soweit diese Probleme in der Ratssitzung vom 02.11.23 an diskutiert wurden und letztlich die Beschlussfassung auch auf der Annahme beruht, man könne durch den verstärkten Einsatz von Sozialarbeitern und Hilfspersonen das Aufkommen solcher Konflikte im Vorfeld verhindern oder solche Konflikte zeitnah lösen, entspricht auch das nicht der von dem Flüchtlingsrat öffentlich festgestellten, hiervon erheblich abweichenden Erfahrung.

Wie für alle in NRW geplanten Sammel- und Massenunterkünfte ist auch für die in Grevenbroich geplanten Unterkünfte hochgradig fraglich, ob die erforderlichen Sozialarbeiter und Fachkräfte für diesen Zweck überhaupt in der

erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, soweit solche Fachkräfte bereits für vorhandene Einrichtungen im Rahmen der Daseinsfürsorge fehlen und hier landesweit eine erhebliche Unterdeckung des schon jetzt bestehenden Betreuungsbedarfs zu erkennen ist. In einer Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft aus 2021 herrscht für die Berufe „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ prozentual der größte Fachkräftemangel - **die für die Konfliktvermeidung als erforderlich gehaltenen Fachkräfte gibt es schlicht nicht.**

Der in der Ratssitzung vom 02.11.23 zugrunde gelegte Ansatz, man könne durch ausreichende Anzahl von Sozialarbeitern und Fachkräften dem Konfliktpotenzial einer solchen Massenunterkunft ausreichend Rechnung tragen, fehlt damit schlicht der reale Hintergrund. Insoweit beruht die angefochtene Beschlussfassung des Rates auf einer lebensfernen angenommenen Grundvoraussetzung.

3.

Die aktuell und auch in naher Zukunft lange Verfahrensdauer von Asylverfahren führt zu einem längeren Aufenthalt geflüchteter Menschen in den Unterkünften und verstärkt hierüber zusätzlich das Konfliktpotenzial. Sie führt zudem zu einer in der Beschlussfassung nicht berücksichtigten, aber zwingend schon jetzt erwartbaren Überbelegung.

Aufgrund der überlangen Dauer von Asylverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf von zurzeit **8,2 Monaten** im Durchschnitt ist die an die Zielvorgabe von einer **3 - monatigen Verfahrensdauer** vorausgesehene Höchstdauer des Aufenthalts in einer Massenunterkunft nur als unreal zu bezeichnen. Der zurzeit zunehmende Anstieg geflüchteter Menschen wird dieses Missverhältnis verschärfen.

Die Menschen werden sich demnach nicht wie geplant nur für 3, sondern voraussichtlich zumindest für 8, wenn nicht gar 12 Monate in der jeweiligen Sammel- bzw. Massenunterkunft aufhalten. Dafür sind diese Unterkünfte nicht geschaffen oder ausgelegt!

Zu bezweifeln ist ferner, dass es dann bei der beschlossenen Höchstpersonenzahl von 120 Geflüchteten für die Standorte „Am Steelchen“ in Frimmersdorf sowie „In der Dell“ in Hemmerden bzw. von ca. 300 Geflüchteten für den Standort „Lange-Walker-Gelände“ verbleibt. Auch hier begründet die Erfahrung aus zurückliegenden Zeiträumen die Besorgnis, dass die Zahlen wesentlich höher ausfallen.

Zurzeit liegt keinerlei Erkenntnis darüber vor, dass die Bundesrepublik Deutschland für ihr Staatsgebiet geschweige denn die Europäische Union für das Gebiet der EU eine Lösung gefunden haben, die zuverlässig gewährleistet, dass der aktuell wachsende Flüchtlingsstrom abreist oder sich die Anzahl der aufzunehmenden Menschen in absehbarer Zeit deutlich reduziert. Die zunehmenden Konflikte in Europa wie auch im Nahen Osten lassen eher die Befürchtung zu, dass die Anzahl der geflüchteten Menschen, die hier Schutz suchen, zunimmt.

Infolge dessen ist die Befürchtung gerechtfertigt, dass die angefochtene Beschlussfassung des Rates durch die tatsächliche Entwicklung überholt wird und damit die in den Vorziffern befürchtete Konfliktsituation durch überlange Dauer der Asylverfahren und des hierdurch bedingten längeren

Aufenthaltes der Menschen in den Unterkünften zusätzlich verstärkt werden.

Die vorgesehene Containerlösung hat den Vorteil, dass die Unterkunft schnell errichtet und wieder abgebaut werden kann.

Sammel- und Massenunterkünfte sowie insbesondere der vorgesehene Einsatz mobiler Wohncontainer gewährleisten damit nicht nur eine kostensparende Unterbringung vieler Menschen auf engstem Raum, **sondern verleiten dazu, ebenso kurzfristig weitere Menschen aufzunehmen, ohne dass hierzu insbesondere in sozialer Hinsicht die Voraussetzungen vorliegen.**

4. Sammel- und Massenunterkünfte verhindern die gewollte Integration geflüchteter Menschen.

Der stärkste Integrationsfaktor ist immer noch der direkte und unmittelbare Kontakt mit der bereits vorhandenen Wohnbevölkerung. Dieser wird aber gerade durch Massenunterkünfte erschwert, wenn nicht vereitelt. Auch insoweit kann eine Massenunterkunft niemals ein gleichwertiger Ersatz für eine dezentrale Unterbringung geflüchteter Menschen sein.

5. Das „Lange-Walker-Gelände“ ist auch für die kurz- und mittelfristige Unterbringung von Menschen ungeeignet.

In Bezug auf das Gelände der früheren Firma „Lange-Walker“ bleibt die Befürchtung ungeklärt, dass die **Kontaminierung** des dortigen Bodens eine **Gesundheitsgefahr** für die geflüchteten Menschen darstellen kann. **Das gilt insbesondere, wenn die schon jetzt vorhersehbare Aufenthaltsdauer von mind. 8,2 Monaten auf 12 Monate und länger anwächst und damit den nur für 3 Monate geplanten Aufenthalt erheblich übersteigt**, so dass die dort untergebrachten Menschen wesentlich länger einer Gesundheitsgefahr ausgesetzt bleiben. Das gilt erst recht für im Freien spielende Kinder und der bei ihnen entwicklungsbedingt noch fehlenden Einsicht, einen Kontakt mit dem kontaminierten Erdreich zu verhindern.

Auch wird die damit verbundene Botschaft, man könne geflüchtete Menschen zumindest vorübergehend einer solchen Gefahr aussetzen, in ethischer Hinsicht als vollkommen indiskutabel zu bewerten. Soweit dem „Lange-Walker-Gelände“ zumindest der Ruf anhaftet, immer noch eine „Mülldeponie“ zu sein, ist die Gefahr einer zusätzlichen Stigmatisierung geflüchteter Menschen, die dort untergebracht werden, nicht wegzudiskutieren.

6. Die geplante Unterkunft „In de Dell“ führt zu zusätzlichen Problemen mit Menschen, die in der angrenzenden Werkstatt arbeiten.

Die direkte Nachbarschaft einer Werkstatt für schwerbehinderte Menschen lässt auch eine Massenunterkunft an dem Standort „In der Dell“ problematisch erscheinen, soweit Herkunft und Anzahl der geflüchteten Menschen, aber auch ihre psychische Belastung aus ihrem Herkunftsland wie auch bedingt durch die Form der Unterbringung von der angrenzenden Bevölkerung ein erhöhtes Maß

an Rücksicht und Verständnis abfordern, was je nach Grad der Behinderung von einem insoweit nicht ausreichend entwickelten Mitmenschen nicht immer abverlangt werden kann. Auch insoweit sind tragische Konflikte, die niemand will, vorprogrammiert.

7.

Der weitere Zuzug von mindestens insgesamt 540 wenn nicht gar annähernd 1.000 Menschen stellt in Ansehung der aktuellen Lage der Gesundheitsfürsorge die Frage nach der ausreichenden medizinischen Versorgung.

Schon jetzt sind alle Praxen in Grevenbroich mehr als ausgelastet und haben keine weiteren Kapazitäten für die Behandlung zusätzlicher Menschen. Dies losgelöst davon, dass aufgrund der erheblichen Sprachprobleme die Behandlung geflüchteter Menschen, die bislang sich hier nicht oder unzureichend verständlich machen können, alles andere als unproblematisch ist und von dem Arzt und seinem Personal zusätzlichen Aufwand abfordern. Dieser Gesichtspunkt wurde in der oben genannten Ratssitzung überhaupt nicht angesprochen, geschweige denn geprüft. Unser Gesundheitssystem steht vor einem Kollaps. Die Finanzierung der vorhandenen Krankenhäuser ist nicht länger gesichert. **Die ortsnahe Versorgung insbesondere von in der Mobilität eingeschränkten Patienten ist auch durch das Ausweichen auf ortsferne Klinikzentren zumindest flächendeckend schon jetzt nicht mehr gewährleistet.**

8.

Auch nur die vorübergehende Unterbringung von Kindern geflüchteter Menschen in Kindergärten oder OGS-Einrichtungen ist in Anbetracht der aktuellen Versorgungslage zumindest hochgradig fraglich, wenn nicht gar letztlich auszuschließen.

Die Betreuung dieser Kinder kann also aktuell aufgrund der Bedarfsdeckung ausschließlich innerhalb der Massenunterkünfte stattfinden, was nicht dem Wohl der dort untergebrachten Kinder, erst recht nicht dem erklärten Integrationsziel entspricht. Die Landesregierung plant schon jetzt, fehlende Fachkräfte durch Quereinsteiger zu ersetzen. Auch hier fehlt es an Fachpersonal. Dies losgelöst davon, dass die Betreuung aufgrund bestehender Sprachprobleme als auch der häufigen Traumatisierung von Kindern auch hier sehr anspruchsvoll und damit personalintensiv ausfallen muss, um die notwendige Hilfe zu leisten – auch hier gilt zu bedenken, dass auch Kinder über die geplante Dauer von nur 3 Monaten wesentlich länger zu betreuen sind.

9.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvF1/22 vom 15.11.2023 und die infolge dessen verhängte Haushaltssperre werden zwangsläufig zu massiven Einsparungen und auch Kürzungen zugesagter Landes- und Bundesmittel führen und erfordert eine Neubewertung der Finanzierbarkeit des Vorhabens.

a)

Die Beschwerdeführer verkennen nicht die rechtliche Verpflichtung der Stadt Grevenbroich auch zur Erfüllung von Vorgaben des Bundeslandes wie auch der

Bundesregierung. Auch ist hier nicht zuletzt eine humanitäre Frage von erheblichem Gewicht zu diskutieren, wenn es gilt, Menschen vor Tod und Verfolgung zu schützen.

b)

Indes muss bei aller Betroffenheit für das Schicksal geflüchteter Menschen letztlich vorrangig berücksichtigt werden, dass auch hierzulande Menschen zunehmend Not leiden, ihnen gegenüber soziale Verpflichtungen schon jetzt nicht mehr erfüllt werden und selbst elementare Fragen zur Gesundheitsvorsorge zunehmend ungelöst bleiben, soweit schon jetzt ein erheblicher Fachkräftemangel zu verzeichnen ist und eine hierauf beruhende massive Überforderung noch vorhandener Fachkräfte. **Die Belastbarkeit unseres Sozialsystems ist erkennbar nicht nur an seine Grenzen gestoßen. Das Sozialsystem ist schon jetzt überbelastet.**

c)

Dies wird sich nunmehr infolge der Entscheidung des BVerfGs verschlimmern. Schon jetzt steht infolge der verhängten Haushaltssperre die Aussetzung der Anpassung des Bürgergeldes wie auch der Unterstützung sozial benachteiligter Kinder zur Diskussion.

Insoweit muss auch bei allem Verständnis für die positive Absicht der angefochtenen Beschlussfassung ausdrücklich daran appelliert werden, zu erkennen, dass auch ein großes Industrieland wie die Bundesrepublik Deutschland letztlich nicht alle Menschen auf dieser Welt helfen kann und an Grenzen der Finanzierbarkeit stößt.

10.

Die geforderte dezentrale Unterbringung hat durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Recht des Mieters auf Untervermietung nunmehr eine zusätzliche mietrechtliche Perspektive bekommen.

In seinem am 21.11.23 veröffentlichten Urteil – **VIII ZR 88/22** – hat der 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes klargestellt, dass der Vermieter eine ihm gegenüber angezeigte Untervermietung nur aus wichtigem Grund – in der Regel bei Überbelegung – ablehnen darf. Gerade im ländlichen Raum wie in Grevenbroich besteht damit auch für Mieter und nicht nur für Eigentümer die Gelegenheit, geflüchtete aufzunehmen, wenn sie sich aus humanitären Gründen dieser Aufgabe stellen wollen.

11.

Die geplante Unterbringung Geflüchteter ist letztlich eine verfassungswidrige, insbesondere mit Artikel 16 a des Grundgesetzes nicht in Übereinstimmung zu bringende „Notlösung“.

Dieser Artikel wurde nach langer und heftiger Diskussion in 1993 nahezu von allen damals im Bundestag vertretenen Parteien in der sicheren Erkenntnis beschlossen, dass wir hier in Deutschland trotz unseres Wohlstands nicht allen Geflüchteten Schutz bieten und vor allem ihnen keine langfristige Bleibeperspektive eröffnen können.

Ferner ist dieser Artikel, der eine erhebliche Einschränkung des Asylrechts bedeutet, Folge der Erfahrung, dass abgelehnte Asylbewerber eben nicht in Umsetzung der für sie geltenden Rechtslage abgeschoben werden können, wenn sie zur Durchführung des Asylverfahrens über sichere Drittstaaten Zuflucht zu uns gefunden haben. Die auch

danach erfolgte „Duldung“ wurde von einer „Ausnahme“ zur „Normalität“, die mit Artikel 16 a GG ersichtlich nicht gewollt war, sondern durch die Verfassungsänderung verhindert werden sollte.

Daran hat sich seit 1993 nicht geändert. Im Gegenteil. Die Lage hat sich verschlimmert. In 1993 bestand eine hohe Erwartung, dass viele Geflüchtete aus dem Staatsgebiet des ehemaligen „Jugoslawien“ wieder in ihre Heimat nach dem Krieg zurückkehren werden – dies ist aktuell nur für die Geflüchteten aus der Ukraine zu erhoffen. Ein Großteil der Geflüchteten plant hingegen den dauerhaften Aufenthalt und den Zuzug weiterer Angehörige. Die zunehmenden Konflikte und die langfristigen Folgen der Klimaveränderung lassen eher eine Zunahme von Geflüchteten – insbesondere von „Klimaflüchtlingen“ befürchten.

Die längst überfällige Umsetzung des Artikel 16 a GG und insbesondere die konsequente Beachtung der schon in 1993 dort ausdrücklich geregelten „Drittstaatenlösung“ tut folglich Not.

Die nun beschlossene Regelung, Geflüchtete, die nach Artikel 16 a GG schon während des Asylverfahrens kein Bleiberecht haben, in für sie völlig ungeeigneten Unterkünften unterzubringen, verhindert letztlich – ganz bewusst - eine konsequente Umsetzung der Verfassung und ist folglich verfassungswidrig.

Soweit mit diesem Bürgerbegehren und der darin geforderten dezentralen Unterbringung Geflüchteter aufgrund der derzeitigen Wohnungsnot zwangsläufig auch eine Reduzierung der Zahl von Menschen verbunden sein wird, die hier in Grevenbroich letztlich dauerhaft unterkommen können, ist das eine Zielsetzung, die mit der Einführung des Artikel 16 a GG in unser Grundgesetz von den Parteien im Bundestag in 1993 bewusst so gewollt worden ist!

Im Ergebnis ist dieses Bürgerbegehren damit nicht nur eine Wahrnehmung eines Rechts, das unsere Gemeindeordnung jedem Bürger eröffnet, sondern es verfolgt auch inhaltlich eine Forderung, die in Artikel 16 a GG klar geregelt ist und damit im Einklang mit unserer Verfassung steht.

Fazit:

In welchem Umfange jeder Einzelne in dieser Lage noch bereit oder gar imstande ist, zur Unterstützung hilfesuchender Menschen auf persönlichen Wohlstand oder auf sonstige Ansprüche zu verzichten, muss letztlich gerade jetzt jedem Einzelnen vorbehalten bleiben und darf nicht über seinen Kopf hinweg in einer Ratssitzung zu seinen Lasten beschlossen werden.

Das hier angekündigte Bürgerbegehren soll daher **auch jeder/m Einzelnen, die/der**

- entweder unmittelbar als **Anwohner/-in**,
- oder auch mittelbar als **hilfesuchende/-r Patient/-in**,
- als **Eltern eines Kleinkindes**, dem kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten wird,
- insbesondere als **älterer Mitmensch**, dem Pflegeleistungen nicht in dem erforderlichen Umfang angeboten werden können
- oder auch nur als **Rechtssuchende/-r**, der z.B. vor einem Verwaltungsgericht wie Düsseldorf zurzeit einen mehrjährigen Prozess hinnehmen muss und allein deswegen nicht ihr/sein Recht zugesprochen bekommt, weil Asylverfahren vorrangig zu behandeln

- sind,
- oder auch nur als Bürger/-in, die/der sich fragt, wie es in Ansehung der unübersehbaren Krise weitergehen soll

die **Entscheidung** ermöglichen, welches Opfer man individuell bereit ist zu tragen und wo individuell die Grenzen der Hilfsbereitschaft angesiedelt sind, weil es persönlich vielleicht auch nicht anders geht.

Ebenso muss die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft der geplanten Massen- und Sammelunterkünfte gefragt werden, mit welcher Unsicherheit und Angst, ob nun begründet oder eben nicht, sie bereit ist, über Jahre hinweg zu leben.

Die Folgen der Corona-Pandemie sind insbesondere wirtschaftlich nicht ausgestanden.

Die Folgen des Krieges in der Ukraine und insbesondere die auch darauf zurückzuführende Inflationen treffen die Menschen hart und werden für nicht wenige in naher Zukunft ruinöse Folgen haben.

Es geht hier auch um den sozialen Frieden.

Die Menschen, die das alles zu tragen haben, müssen daher unmittelbar gefragt werden und die Möglichkeit bekommen, sich zu entscheiden.

Genau Dem dient dieser Bürger-Entscheidung. Wer sich daran nicht beteiligt, kann sich später nicht beschweren, keine Gelegenheit bekommen zu haben, diese Frage unmittelbar zu beeinflussen. Sollte sich die Mehrheit der Grevenbroicherinnen und Grevenbroicher dafür entscheiden, dass diese Unterkünfte so zu errichten und zu betreiben sie, wie jetzt beschlossen, ist das als demokratische Entscheidung dann zu respektieren.

C.

(Vertretungsberechtigte)

Die Vertretungsberechtigten unseres Bürgerbegehrens sind:

1. Bianca Frohnert
2. Thomas Rinkert
3. Uta Bauer-Kernchen

D.

(Kosteneinschätzung)

Wir bitten die Verwaltung gem. § 26 II 5 GO NRW um Mitteilung der Einschätzung der mit der Durchführung unseres Begehrens verbundenen Kosten. Wir weisen darauf hin, dass die Frist aus § 26 III 2 GO NRW für den Zeitraum der Ermittlung der Kostenschätzung gem. § 26 III 3 GO NRW gehemmt ist.

E.

(Antrag auf Vorprüfung)

Sobald den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Kostenschätzung der Verwaltung vorliegt, wird schon jetzt einen Antrag auf Vorprüfung gem. § 26 II 7 GO NRW gestellt.

F.

(Erklärung nach § 26a GO NRW)

Weiterhin wird gem. § 26a GO NRW angegeben, dass die Vertretungsberechtigten bislang keine finanzielle Unterstützung zur Einleitung des Bürgerbegehrens erhalten haben und lediglich eigene Mittel zur Deckung der Aufwendungen heranziehen.

G.

(Eingangsbestätigung)

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs unseres Bürgerbegehrens. Für Rückfragen kommen Sie gerne auf die Vertretungsberechtigten zu.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vertretungsberechtigten